



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Drs. 8/2487-li

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
17.03.2026

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Ersten Thüringer Entlastungsgesetz (Drucksache 8/2487)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Thüringer Landtages vom 10.02.2026 wird die RPG Südwestthüringen gebeten, zum o.g. Artikelgesetz bis zum 19.03.2026 Stellung zu nehmen.

Der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen entspricht diesem Ersuchen, allerdings mit der Einschränkung, dass die nachstehenden Forderungen und Hinweise ausschließlich auf Artikel 13 – Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) i.V.m. dem zugehörigen Fragenkatalog abstellen.

- **§ 3 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen**

Hierzu ergeht Zustimmung, da eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgt.

- **Frage 12: Wie bewerten Sie die Streichung der bisherigen Verpflichtung, Trägern öffentlicher Belange bestimmte Mindestunterlagen (Entwurf, Begründung, Umweltbericht) zur Verfügung zu stellen? Führt dies aus Ihrer Sicht zu einer faktischen Schwächung der Beteiligung?**

Die bisherige Regelung war abweichend vom ROG. Ob und inwieweit aus der erfolgten Streichung eine faktische Schwächung der Beteiligung resultiert, kann nicht hinreichend beurteilt werden.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Dr. Michael Brodführer o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- **Frage 13: Ist es aus Ihrer fachlichen Sicht zwingend erforderlich, landesrechtliche Beteiligungs- und Informationsstandards zurückzunehmen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, oder gäbe es hierfür mildere Mittel?**

Grundsätzlich ist eine signifikante Reduzierung des Aufwandes für Beteiligungsverfahren auf ein Mindestmaß zu begrüßen.

- **§ 4 Landesentwicklungsprogramm**

Absatz 2:

Die geplante Änderung des Satzes 3 stellt eine Anpassung an § 7 Abs. 3 ROG dar und kann nachvollzogen werden.

Absatz 4:

In Satz 2, 2. Halbsatz handelt es sich um eine Regelung, die vom ROG abweicht. Dies sollte nicht gestrichen werden bzw. sollte dann in anderer Form kenntlich gemacht werden.

- **§ 5 Regionalplan**

Bei den geplanten Änderungen sollten die beabsichtigten Streichungen nicht vorgenommen werden. Bei den Regelungen handelt es sich um Abweichungen vom ROG. Diese sollten beibehalten bzw. in anderer Form kenntlich gemacht werden.

- **§ 10 Raumordnungsverfahren**

Die beabsichtigten Anpassungen des ThürLPIG an die Änderungen des ROG können nachvollzogen werden.

- **§ 11 Zielabweichungsverfahren**

Die beabsichtigten Anpassungen des ThürLPIG an die Änderungen des ROG können nachvollzogen werden.

- **§ 15 Organisation der Regionalen Planungsgemeinschaften**

Absatz 2:

Die seit 31.08.2024 verbindliche 1. Änderung des LEP Thüringen 2025 legt für die Planungsregion Südwestthüringen die Oberzentren (OZ) Eisenach und Südthüringen neu fest (siehe LEP 2.2.5 Z). Beim OZ Südthüringen handelt es sich um ein funktionsteiliges OZ, zu dem die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden gehören.

Mit dieser 1. Änderung des LEP bezüglich der OZ sind unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation/Zusammensetzung der RPG Südwestthüringen verbunden, für die das derzeit gültige Thüringer Landesplanungsgesetz keine entsprechenden Regelungen beinhaltet.

Deshalb fordert die RPG Südwestthüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz dahingehend zu qualifizieren, dass für die Repräsentanz von OZ in der Planungsversammlung der RPG klar verständliche, rechtlich valide und sachgerechte Regelungen getroffen werden. Das gilt im Besonderen für funktionsteilige OZ. Für diese sollte eine Regelung gefunden werden, die vermeidet, dass bisherige Mittelzentren mit dem Status „geborenes Mitglied der RPG“ nicht mehr in der RPG vertreten sind.

Zudem sind die Ausführungen zur „Wahl des gemeinsamen Mitglieds“ zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

Begründung:

Im derzeit gültigen ThürLPIG ist die Zusammensetzung der Planungsversammlung in § 15 Abs. 2 und 3 geregelt. Dabei erfolgt keine Bezugnahme auf OZ. Insbesondere im Fall des funktionsteiligen OZ Südthüringen, bestehend aus den genannten sechs Städten, bedarf

es jedoch einer sachlich nachvollziehbaren und rechtlich validen Neuregelung. Die bisherige Rechtsauffassung (siehe Schreiben der Ministerin Karawanskij vom 31.08.2024 an den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Präsidenten der RPG Südwestthüringen, Herrn Dr. Voigt) ist womöglich nicht angemessen und im Hinblick auf deren organisatorische Umsetzung mit erheblichen Problemen behaftet. Es bedarf klarer Vorgaben im Gesetz, wie die eigentliche „Wahl des gemeinsamen Mitglieds“ erfolgen soll. Auch das damit eintretende Ausscheiden mehrerer höherstufiger Zentraler Orte als bisher „geborene Mitglieder der RPG“ stellt eine nicht nachvollziehbare Unterrepräsentanz von bedeutenden räumlichen Leistungsträgern in der Planungsversammlung dar.

Absatz 5 und Absatz 6:

Der Tausch der Absätze 5 und 6 ohne inhaltliche Änderungen kann nicht nachvollzogen werden und wird abgelehnt. Dies führt weder zu einer Erhöhung der Kongruenz zwischen den kommunalen Geschäftsgängen und denjenigen der RPG noch zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit und überhaupt nicht zu einer Planungsbeschleunigung. Die Auffassung, dass die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung bisher nur nachrangig nach dem Satzungsrecht der RPG Anwendung finden, wird nicht geteilt. Die RPG als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat Satzungsautonomie.

- **Frage 16: Wie bewerten Sie die stärkere Bindung der Regionalen Planungsgemeinschaften an die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und die neue Genehmigungspflicht ihrer Satzungen im Hinblick auf deren Selbstständigkeit und regionale Planungshoheit?**

Eine vermeintlich stärkere Bindung der RPG an die ThürKO ist nicht erkennbar. Ebenso ist nicht erkennbar, woraus sich die „neue Genehmigungspflicht ihrer Satzung“ ergibt. Die Satzung der RPG bzw. deren Änderungen bedürfen seit Jahren der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

- **§ 16 Planungsbeiräte**

Die beabsichtigte Änderung im Absatz 4 steht im Zusammenhang mit den Änderungen im § 15 Absätze 5 und 6. Da diese Änderungen abgelehnt werden (siehe oben), bedarf es auch hier im § 16 keiner Änderung.

- **Frage 6: Sehen Sie die zuständigen Behörden für geplante Änderungen, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehen, finanziell oder personell entsprechend ausreichend aufgestellt?**

Hierzu ergeht ein klares Nein, sowohl was Personal als auch Finanzen anbelangt!

- **Frage 18: Trägt der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht insgesamt zu einer sachgerechten Beschleunigung von Planungsverfahren bei, oder überwiegen Risiken für Beteiligung, Transparenz und Akzeptanz raumordnerischer Entscheidungen?**

Mit dem Gesetzentwurf ist keine relevante Beschleunigung von Planungsverfahren zu erreichen bzw. nachvollziehbar zu begründen. In der Begründung zu Artikel 13 des Gesetzentwurfes wird bereits dargestellt, dass „es sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen des ThürLPIG“ handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brodführer
Präsident
Landrat